Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



1/3

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
	Allgemein			
1 Zuschlag OP-N		GOZ Nr. 0110 nur neben den in der GOZ abschließend aufgeführten Leistungen, keine analoge Berechnbarkeit der GOZ Nr. 0110		
5 Trennung von	Liquidation und Erstattung	Eine Liquidation ist nicht vom Umfang der Erstattung abhängig zu machen. S. ausführlichen Beschluss		
11 Außergewöhnl	ich hohe Materialkosten	s. ausführlichen Beschluss		
15 Fotos zu thera	peutischen oder diagnostische Zwecken	Analog berechnungsfähig, (nicht bei Fotos, die ausschließlich dokumentarischen Zwecken dienen) s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6000
18 Abschnittsüber	rgreifende Berechnung von Gebührennummern	Nicht formal ausgeschlossen, s. ausführlichen Beschluss		
21 Begründung b	ei Überschreitung 3,5facher Satz nach §2	Wenn Kriterien nach §5 Abs. 2 vorliegen, s. ausführlichen Beschluss		
23 Berechnung "j	e Kieferhälfte oder Frontzahnbereich"	Definition der Bereiche, s. ausführlichen Beschluss		
38 Telemedizinisc	che Leistungen durch Zahnärzte in der GOÄ	Telemedizinsche Leistungen sind berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss		
53 Kieferorthopäc	dische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6010
	Prophylaxe			
2 GOZ Nr. 2197	nicht neben GOZ Nr. 2000	GOZ Nr. 2197 ist nicht neben der GOZ Nr. 2000 für die Versiegelung berechnungsfähig		
	Anästhesie			
12 GOÄ Nrn. 490,	, 491 und 493 nicht berechnungsfähig	GOÄ Nrn. 490, 491 und 493 von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht berechnungsfähig		
12 GOÄ Nr. 494 n	nicht berechnungsfähig	GOÄ Nr. 494 auch für MKG-Chirurgen zum alleinigen Zweck der Schmerzausschaltung nicht berechnungsfähig		
22 Computergest	euerte Anästhesie	Nicht analog berechnungsfähig sondern originär nach GOZ Nr. 0090 oder 0100 , s. ausführlichen Beschluss		
52 GOZ Nr. 0090	und GOZ Nr. 0100; Nebeneinanderberechnung	GOZ Nr. 0090 sitzungs- und regionsgleich neben der GOZ Nr. 0100 berechenbar; Kein Ausschluss in der GOZ		
	Endodontie			
4 Adhäsiv befest	tigte Wurzelfüllung	GOZ Nr. 2197 bei adhäsiv befestigter Wurzelfüllung neben der GOZ Nr. 2420 berechenbar		
6 Verschluss aty	pisch weiter apikaler Foramina	Der von der Wurzelfüllung getrennt durchgeführte Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
7 Verschluss vor	n Wurzelkanalperforationen	Verschluss von Perforationen innerhalb des Parodontiums ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
8 Entfernung fra	kturierter Instrumente aus dem Kanal	Die Entfernung intrakanalär frakturierter Instrumente ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300
9 Entfernung nel	krotischen Pulpengewebes	Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2360
10 Anatomische,	natürliche oder iatrogene Besonderheiten	Erhöhter Aufwand bei Dentikeln, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen, Stufen etc. im Kanal sowie das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge nur nach § 5 Abs. 2 berechungsfähig		

Beschlüsse Beratungsforum (nach Kategorie) | Bundeszanärztekammer | Oktober 2023

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html



2/3

Beschlus Nr.	ss Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
	50 Anwendung OP-Mikroskop zur intrakoronalen und intrakanalären Diagnostik	Analog berechnungsfähig als alleinige endodontische Leistung oder neben Trepanation nach GOZ 2390, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2290 (höchstens 2,3-fach)
	62 Entfernung definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen einer Endo- Revision	Analog berechnungsfähig im Revisionsfall einmal je Kanal , s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300
	Chirurgie/Implantologie			
	3 Stillung einer übermäßigen Blutung	GOZ Nr. 3050 bei außergewöhnlichem Umfang der Blutung neben der chirurgischen Hauptleistung berechenbar, s. ausführlichen Beschluss		
	14 GOZ Nr. 9090 im Ausnahmefall neben GOZ Nrn. 9010/9020	s. ausführlichen Beschluss		
	17 Knochenresektion neben Extraktionen im Einzelfall möglich	Bei Vorliegen einer eigenständigen, von Extraktion getrennter Indikation ist die GOZ Nr. 3230 zusätzlich berechenbar; die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern		
	25 Zugriff auf die GOÄ durch MKG-Chirurgen	In der GOZ beschriebene Leistungen sind auch nach dieser abzurechnen. Kein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ. Klarstellung der Regelungen der Verordnung		
	27 Wurzelamputation unter Belassung der Zahnkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	je nach Umfang GOZ Nr. 3110, 3120 oder 3130
	32 NICO (Behandlung einer chronischen Kieferostitis als Störfeld	s. ausführlichen Beschluss		
	Konservierende ZHK, Prothetik			
	16 Eingliederung alio loco angefertigter Provisorien	Die Eingliederung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2260
	24 Berechnungsweise der GOZ Nr. 2030	Pro Bereich ggf. 2mal berechnungsfähig; s. ausführlichen Beschluss		
	30 Teleskopbrücke ohne Prothesensattel	Bei rein parodontal getragener Teleskopbrücke ohne Sattel ist die Berechnung der GOZ Nr. 5210 nicht möglich		
	31 Umarbeitung definitiver Krone zum Provisorium	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nrn. 2260, 2270 o. 5120, je nach Aufwand
	41 Teilleistungen bei Einlagefüllungen, Stiftaufbauten	Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nrn. 2230 2240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		
	43 Provisorische Stiftverankerung bereits vorhandener Kronen	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
	44 Erneuerung einer Primärteleskopkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 5000, ggf. zusätzlich GOZ Nr. 5090
	48 Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 auch bei GOZ Nr. 5210 und 5220	Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 gelten sowohl für die GOZ Nrn. 5200 und 5230 als auch für die GOZ Nrn. 5210 und 5220		
	51 Wiederherstellung eines direkten Provisoriums mit Abformung	Analog berechnungsfähig, Abformmaterial ebenfalls berechnungsfähig s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
	Parodontitis und Perimplantitis			
	19 Periimplantitisbehandlung im offenen Verfahren	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4090 oder 4100
	45 Beschluss aufgehoben			
	46 adjuvante Photodynamische Therapie bei Periimplantitisbehandlung	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4110
-	54 GOZ 4005 im Rahmen der Unterstützenden Parodontitistherapie	Zusätzliche analoge Berechnungsfähigkeit für das 3. und 4. Mal innnerhalb eines Jahres	GOZ Nr. 4005	GOZ Nr. 4005

Beschlüsse Beratungsforum (nach Kategorie) | Bundeszanärztekammer | Oktober 2023

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html



3/3

Nr.	s Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
5	Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 3010a mit der Beschreibung "Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)"	GOZ Nr. 3010	GOZ Nr. 3010
5	55 Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4138a mit der Beschreibung "Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)"	GOZ Nr. 4138	GOZ Nr. 4138
5	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 0090a mit der Beschreibung "Subgingivale Instrumentierung – UPT".	GOZ Nr. 0090	GOZ Nr. 0090
5	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2197a mit der Beschreibung "Subgingivale Instrumentierung – UPT".	GOZ Nr. 2197	GOZ Nr. 2197
5	Parodontale Diagnostik einschl. Staging und Grading des Parodontitisfalls und Dokumentation auf Formblatt	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 8000a mit der Beschreibung "PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation"	GOZ Nr. 8000	GOZ Nr. 8000
5	Ausfertigung Formblatt nach 8000a für Versicherten	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4030a mit der Beschreibung "Ausfertigung PAR-Formblatt"	GOZ Nr. 4030a	GOZ Nr. 4030a
5	58 Qualifiziertes parodontiologisches Aufklärungsgespräch (ATG)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2110a mit der Beschreibung "Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)"	GOZ Nr. 2110	GOZ Nr. 2110
5	9 Parodontologische Befundevaluation (BEV)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 5070a mit der Beschreibung "Befundevaluation – PAR"	GOZ Nr. 5070	GOZ Nr. 5070
6	Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung am Implantat bei Periimplantitis	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung	Keine Festlegung	GOZ Nr. 3010
6	51 Gingivektomie/Gingivoplastik nicht regelhaft neben der subgingivalen Instrumentierung	Die Nebeneinanderberechnung der GOZ Nr. 4080 mit den 3010a oder 4138a gem. Beschluss Nr. 55 ist nur bei eigenständiger Indikation möglic	h	
	Funktionsdiagnostik und -therapie			
2	UKPS (Unterkieferprotrusionsschiene) zur Behandlung einer Schlafapnoe	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	ggf. 2mal GOZ Nr.7010a (2mal falls bimaxillär)
	20 UKPS (Unterkieferprotrusionsschiene) zur Behandlung einer Schlafapnoe 28 Table Tops als Langzeitprovisorien	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	falls bimaxillär)
2				falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ N
2	28 Table Tops als Langzeitprovisorien	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ N
2	28 Table Tops als Langzeitprovisorien 29 Table Tops als definitive Versorgung	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ N
2	28 Table Tops als Langzeitprovisorien 29 Table Tops als definitive Versorgung 33 Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ N
2 2 3 4	28 Table Tops als Langzeitprovisorien 29 Table Tops als definitive Versorgung 33 Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore 42 Teilleistungen bei Schienen	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ Nr.
2 2 3 4	28 Table Tops als Langzeitprovisorien 29 Table Tops als definitive Versorgung 33 Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore 42 Teilleistungen bei Schienen Röntgen	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ N
2 2 3 4	28 Table Tops als Langzeitprovisorien 29 Table Tops als definitive Versorgung 33 Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore 42 Teilleistungen bei Schienen Röntgen 13 Kein Digitalzuschlag bei GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss s. ausführlichen Beschluss Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten GOÄ Nr. 5298 ist neben den GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004 nicht berechnungsfähig		falls bimaxillär) GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ Nr.

Beschlüsse Beratungsforum (nach Kategorie) | Bundeszanärztekammer | Oktober 2023